



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Max Aicher Golfanlage GmbH

In diesen AGB werden Personenbezeichnungen und personenbezogene Wörter in männlicher Form verwendet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und bezieht sich auf alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen.

Präambel

Die Gesellschaft (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) ist der Betreiber der Golfanlage Bavaria Golf Anthal (9-Loch-Golfplatz, Übungsanlagen, Office). Der Betreiber bietet Spiel- und Nutzungsrechte an der Golfanlage an, die durch den Abschluss eines Vertrages oder Buchung einer Golfleistung oder sonstige im Folgenden näher bezeichnete Leistung bei uns an, sofern der Spieler die nachfolgenden AGB akzeptiert.

1. Nutzungsrecht

Der Betreiber gewährt dem Spieler das persönliche, weder übertragbare noch vererbliche Recht, die Golfanlage zum Golfspielen und den damit verbundenen geselligen Aktivitäten zu nutzen (Nutzungsrecht).

1.1 Erwerb und Ausübung des Nutzungsrechts sind nicht von der Mitgliedschaft im Bavaria Golf Anthal abhängig.

1.2 Die von dem Betreiber festgelegte und durch den Aushang oder auf andere Weise bekanntgemachte Haus-, Platz-, Spiel- und Regelordnung in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

1.3 Der Betreiber überwacht die Anlage und den Spielbetrieb. Anweisungen und Maßnahmen der Betreiber (z.B. Sperrung der Golfanlage wegen Schnees) sind für den Spieler verbindlich und zu beachten.

1.4 Der Betreiber ist berechtigt, das Nutzungsrecht des Spielers bei der Durchführung von Golfturnieren oder ähnlichen Veranstaltungen in dem dafür erforderlichen Umfang einzuschränken oder aufzuheben, es sei denn, der Golfer nimmt an dem Turnier oder der Veranstaltung teil. Der Betreiber versichert, dass Golfturniere nur in dem üblichen Rahmen organisiert und durchgeführt werden.

2. Vertragsabschluss und Laufzeit

2.1 Der Vertrag zwischen dem Betreiber und dem Spieler kommt durch die Annahme des Spiel- & Nutzungsrechts durch den Spieler zustande.

2.2 Die Laufzeit des Vertrages wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend mit Abschluss des Vertrages.

2.3 Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Jahresende, in Textform, gekündigt werden.

2.4 Im Falle einer Kündigung hat der Spieler keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder eines Teiles davon. Das gilt auch bei einer Kündigung vor Beginn des Nutzungsrechts.

2.5 Im Falle der Kündigung entfällt die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Beiträge mit Beginn des Jahres, das der kündigungsbedingten Beendigung des Vertrages folgt.

2.6 Stirbt der Spieler nach Abschluss des Vertrages, endet dieser Vertrag mit dem Todesfall, ohne dass es einer Kündigung durch den/die Erben bedarf. Absätze 2.4 und 2.5 gelten entsprechend.

3. Preise und Zahlung

3.1 die Preise für die Nutzung der Golfanlage sind auf der Website des Betreibers oder im Office erhältlich.

3.2 Der Spieler verpflichtet sich, die vereinbarten Preise für die Nutzung der Golfanlage zu zahlen. Für die Gewährung des Nutzungsrechts leistet der Spieler entweder einen jährlichen Beitrag oder einen monatlichen Beitrag.

3.3 Die vereinbarten Beiträge und Preise sind Endpreise und schließen die zum Vertragsabschluss geltenden Steuer (insbesondere Umsatzsteuer) sowie sonstige Abgaben mit ein.

3.4 Die Golfanlage ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, soweit diese Anpassung oder Aufhebung von lokalen Abgaben auf die erbrachte Leistung beruht. Eine Erhöhung des Jahresbeitrages kann dann jeweils nur zum Beginn des nächsten Kalenderjahres festgelegt werden und muss dem Spieler mit einer Frist von einem Monat vorher mitgeteilt werden.

3.5 Macht der Golfer von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder gar keinen Gebrauch, ist er nicht berechtigt, die Jahresbeiträge zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Das gilt unabhängig davon, ob die Gründe hierfür von dem Spieler, einem Dritten oder niemanden zu vertreten sind.

Das gleiche gilt, wenn die Nutzung der Golfanlage wegen Wetterbedingungen, Schadens an der Anlage oder Verzögerung ihrer Fertigstellung, ohne dass die Gesellschaft dies grob fahrlässig verursacht hat, infolge höherer Gewalt oder während der Dauer von Wettspielen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

3.6 Die jährlichen Beiträge dienen der laufenden Unterhaltung der Golfanlage. Alle sonstigen Sach- und Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Absatz 3.5 gilt entsprechend.

4. Kündigung durch den Betreiber

4.1 Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4.2 Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Golfer

a, wiederholt in grober Weise gegen die Haus-, Platz-, Spiel oder Regelordnung verstößt,

b, die Golfanlage mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt,

c, durch sein Verhalten den geordneten Spielbetrieb oder andere Spieler vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt gestört hat,

d, den zur Aufrechterhaltung der Spielordnung und des Spielbetriebs gegebenen Anweisungen des Betreibers zuwiderhandelt,

e, mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung des Betreibers mehr als zwei Monate in Verzug gerät,

4.3 Im Falle der Kündigung bleiben, die bis dahin entstandenen bzw. fälligen Zahlungsverpflichtungen des Spielers bestehen.

4.4 Erleidet der Betreiber aus einem zur fristlosen Kündigung berechtigten Grund einen Schaden, so ist der Golfer verpflichtet, den Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

4.5 Im Falle eines berechtigten Rücktritts durch den Betreiber ist ein Anspruch des Spielers auf Schadensersatz ausgeschlossen.

5. Haftung des Betreibers

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Spielers. Der Betreiber haftet für keinerlei Schäden, die dem Spieler, seinen Angehörigen oder anderen Personen, die mit ihm die Golfanlage betreten, entstehen. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber-gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung oder Handlung des Betreibers, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor. Der Betreiber haftet für eingebrachte Sachen des Spielers nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde kann die Caddieräume zur Aufbewahrung von Golfgegenständen nutzen, jedoch übernimmt der Betreiber keine Haftung für die dort abgestellten Golftaschen, Trollies oder ähnliche Gegenstände. Der Kunde ist selbst für die Sicherung seiner Sachen verantwortlich. Der Betreiber haftet nicht für Leistungsstörungen, die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, die ausdrücklich oder erkennbar als Leistungen Dritter angeboten und von dem Betreiber lediglich vermittelt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Buchung von Leistungen des Betreibers oder anderen eigenen Leistungen vermittelt werden.

6. Datenschutz

Der Nutzer willigt ein, dass die von ihm erhobenen personenbezogenen Daten von der Max Aicher Golfanlage GmbH gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten können auch an den DGV (Deutscher Golf Verband) weitergegeben werden.

Der Nutzer willigt ferner ein, dass die Max Aicher Golfanlage GmbH seinen Namen, ein Bild und seine Wettspielergebnisse für Werbe- und Geschäftszwecke verwenden, vervielfältigen, verwerten und öffentlich zur Schau stellen darf. Dies kann auch in Verbindung mit anderen Materialien wie Texten, Daten, Bildern, Fotografien und Illustrationen erfolgen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten des Nutzers erfolgt freiwillig. Der Nutzer kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Max Aicher Golfanlage GmbH widerrufen.

7. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von dem Betreiber und dem Spieler gewollten, wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Traunstein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.